

# Steuerliche Behandlung von Reisekostenvergütungen aus öffentlichen Kassen

**Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juni 2024 (V 0301-1-2024-13780-IV A 2)**

Zur lohnsteuerlichen Behandlung von Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungentschädigungen aus öffentlichen Kassen gelten die folgenden steuerliche Regelungen:

§ 3 Nummer 12 Satz 1 und Nummer 13, § 8 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4, 4a, 5 und 5a und Absatz 4 und 4a und § 19 Absatz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz (EStG)

R 3.13, R 3.16, R 8.1 Absatz 8, R 9.4 bis R 9.11 LStR 2023, H 3.11, H 3.13, H 8.1 Absatz 8, H 9.4 bis H 9.11 LStH 2023

BMF Schreiben vom 25.11.2020, IV C 5-S 2353/19/10011:006, BStBl. I 2020 Seite 1228.

Ergänzend hierzu werden folgende Hinweise gegeben:

## 1

### Leistungen nach dem Landesreisekostengesetz

#### 1.1

##### Fahrkostenerstattung (§ 4 LRKG)

Die Fahrkostenerstattung ist nach § 3 Absatz 13 EStG steuerfrei.

##### 1.1.1

##### Erstattungen der Aufwendungen für eine BahnCard

Die Erstattungen der Aufwendungen für eine amortisierte bzw. aufgrund einer Prognoseentscheidung sich amortisierende BahnCard 25, BahnCard 50 und BahnCard 100 sind nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei.

Bei einer aus dienstlichen Gründen vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten BahnCard Business 25 oder 50, für die in einem Prognosemodell die voraussichtliche Amortisation dargestellt wurde, ist eine nachträgliche Versteuerung nicht vorzunehmen, auch wenn die geprüfte Prognose nach Ablauf des Kalenderjahres aus unvorhersehbaren Gründen tatsächlich nicht eintritt.

Bei einer vom Arbeitgeber steuerfrei zur Verfügung gestellten Bahn Card (Business) 25, 50 oder 100 führt die Nutzung für Privatfahrten der Beschäftigten zu keinem geldwerten Vorteil.

#### 1.2

##### Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 5 LRKG)

Die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung ist nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei.

### **1.3**

#### **Tagegeld (§ 6 LRKG)**

Das Tagegeld übersteigt nicht die steuerlichen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen nach § 9 Absatz 4 a EStG und ist innerhalb der Dreimonatsfrist steuerfrei.

Nach Ablauf der Dreimonatsfrist ist das Tagegeld nach § 6 LRKG steuerpflichtiger Arbeitslohn (§ 9 Absatz 4a Satz 6 EStG).

#### **1.3.1**

##### **Dreimonatsfrist**

Die Steuerfreiheit für Verpflegungsmehraufwendungen besteht nicht mehr, wenn dieselbe Auswärtstätigkeit die Dauer von drei Monaten überschreitet. Daher ist das Tagegeld für Tage nach Ablauf der Dreimonatsfrist in vollem Umfang zu versteuern.

Eine berufliche Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte liegt nur vor, wenn Beschäftigte an dieser mindestens an drei Tagen wöchentlich tätig werden. Die Dreimonatsfrist beginnt daher nicht, solange die auswärtige Tätigkeitsstätte an nicht mehr als zwei Tagen wöchentlich aufgesucht wird.

Eine Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte führt zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist, wenn sie mindestens vier Wochen dauert (§ 9 Absatz 4a Satz 7 EStG). Der Grund der Unterbrechung ist unerheblich; es zählt nur die Unterbrechungsdauer.

Die Prüfung des Unterbrechungszeitraums und des Ablaufs der Dreimonatsfrist erfolgt stets im Nachhinein mit Blick auf die zurückliegende Zeit (Ex-post-Betrachtung).

Bei beruflichen Tätigkeiten auf mobilen, nicht ortsfesten betrieblichen Einrichtungen wie z.B. Fahrzeugen, Flugzeugen, Schiffen findet die Dreimonatsfrist keine Anwendung. Entsprechendes gilt für eine Tätigkeit in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet.

Nähere Einzelheiten zur Dreimonatsfrist siehe BMF Schreiben vom 25.11.2020 Rz. 53ff.

### **1.4**

#### **Mahlzeitengestellung auf Dienstreisen**

Es kommt zu keiner Versteuerung der gestellten Mahlzeit, wenn:

eine eintägige Dienstreise mehr als 8 Stunden dauert oder

eine mehrtägige Dienstreise mit Übernachtung (einschließlich An- und Abreisetage unabhängig von Ihrer Abwesenheitsdauer) vorliegt

und

die 3 Monatsfrist noch nicht abgelaufen ist und

der Preis der vom Dienstherrn zur Verfügung gestellten Mahlzeiten 60 € je Mahlzeit nicht übersteigt.

Die Prozentsätze bei der Einbehaltung wegen unentgeltlicher Verpflegung nach § 6 Absatz 2 LRKG entsprechen denen bei der Kürzung der Verpflegungspauschalen nach § 9 Absatz 4a Satz 8 EStG; steuerliche Auswirkungen ergeben sich daher nicht. Nähere Einzelheiten zur Bewertung und Besteuerungsverzicht bei üblichen Mahlzeiten sowie zur Kürzung der Tagegelder/Verpflegungspauschalen siehe BMF Schreiben vom 25.11.2020 Rz. 61ff.

In anderen als den oben genannten Fällen sind die folgenden steuerlichen Grundsätze zu beachten:

#### **1.4.1**

Mahlzeitengestellungen bei eintägigen Dienstreisen von nicht mehr als 8 Stunden und Mahlzeitengestellungen nach Ablauf der Dreimonatsfrist sind grundsätzlich mit den amtlichen Sachbezugswerten zu besteuern (siehe BMF Schreiben vom 25.11.2020 Rz. 61ff):

Die amtlichen Sachbezugswerte für Frühstück, Mittag- und Abendessen werden jährlich durch das Ministerium der Finanzen im Ministerialblatt bekanntgegeben. Eine Pauschalversteuerung dieser Sachbezugswerte gem. § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a EStG ist zulässig.

Eine Versteuerung erfolgt nur, wenn Beschäftigte die Verpflegung vom Dienstherrn auch tatsächlich erhalten haben.

Wird Beschäftigten auf einer Dienstreise vom Dienstherrn unentgeltlich eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, deren Preis je Mahlzeit 60 € überschreitet, ist eine Besteuerung mit den amtlichen Sachbezugswerten unzulässig. Diese Mahlzeit ist vielmehr mit dem tatsächlichen Preis als Arbeitslohn zu versteuern siehe BMF-Schreiben vom 25.11.2020 Rz. 62ff. Zur Teilnahme an einem Arbeitsessen siehe BMF-Schreiben vom 25.11.2020 Rz. 72.

Soweit für die Mahlzeitgestellung ein Entgelt gezahlt wurde siehe BMF-Schreiben vom 25.11.2020 Rz. 70.

#### **1.4.2**

Die für eine unmittelbar vom Dienstherrn abgegebene Mahlzeit maßgeblichen Grundsätze gelten auch, wenn eine Mahlzeit auf Veranlassung des Dienstherrn von einem Dritten an die Beschäftigten abgegeben wird (z. B. Hotelfrühstück). Die Gestellung einer Mahlzeit ist vom Dienstherrn veranlasst, wenn er Tag und Ort der Mahlzeitengestellung bestimmt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn

er die Verpflegungskosten im Hinblick auf die beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit der Beschäftigten dienst- oder arbeitsrechtlich erstattet und

die Rechnung auf den Dienstherrn ausgestellt ist oder es sich um eine Kleinbetragsrechnung i. S. d. § 14 UStG i. V. m. § 33 UStDV handelt, die im Original beim Dienstherrn vorliegt siehe BMF-Schreiben vom 25.11.2020 Rz. 64ff.

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für die Abgabe von Mahlzeiten während einer Bildungsmaßnahme.

Ist die Veranlassung durch den Dienstherrn nicht gegeben, ist den Beschäftigten die Entgeltzahlung durch den Dienstherrn als Reisekostenerstattung zuzurechnen, die in den Grenzen der steuerlichen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen nach § 9 Absatz 4a Sätze 3 und 5 EStG steuerfrei ist.

## **1.5 Aufwandsvergütung (§ 6 Absatz 3 LRKG)**

Die Aufwandsvergütung ist insoweit steuerpflichtiger Arbeitslohn, als sie betragsmäßig nicht in Einzelvergütungen aufgeteilt werden kann. Bei betragsmäßiger Aufteilung in Einzelvergütungen sind die Nummern 1.3 bis 1.4 zu beachten.

## **1.6 Übernachungskostenerstattung (§ 7 LRKG)**

Die Übernachtungskostenerstattung ist nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei.

## **1.7 Pauschvergütung (§ 11 LRKG)**

Die Pauschvergütung ist insoweit steuerpflichtiger Arbeitslohn, als sie betragsmäßig nicht in Einzelvergütungen aufgeteilt werden kann. Bei betragsmäßiger Aufteilung in Einzelvergütungen sind die Nummern 1.1 bis 1.6 zu beachten.

## **1.8 Erstattung der Nebenkosten, Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 8 LRKG)**

Die Erstattung der Nebenkosten nach § 8 Absatz 1 LRKG ist gemäß § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei.

Die Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen nach § 8 Absatz 2 LRKG ist ebenfalls gemäß § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei. Bei der Erstattung von Tagegeld sind die Nummern 1.3 bis 1.5 zu beachten.

## **1.9 Auslandsdienstreisen (§ 14 LRKG)**

Siehe Nummer 5

## **1.10 Auslagenerstattung bei Reisen aus besonderem Anlass (§ 10 LRKG)**

Bei Erstattungen nach § 10 LRKG sind die Nummern 1.1 bis 1.8 zu beachten.

## **1.11 Trennungsentschädigung (§ 16 LRKG)**

Siehe Nummer 2 und 3.

## **1.12 Sonstiges**

### **1.12.1 Verrechnung von Einzelvergütungen**

Es ist zulässig, die Einzelvergütungen wie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 5 LRKG, Tagegeld nach § 6 LRKG oder Übernachtungskostenerstattung nach § 7 LRKG zusammenzurechnen; in diesem Fall ist die Summe der Einzelvergütungen steuerfrei, soweit sie die Summe der nach R 9.5 bis 9.8 LStR zulässigen steuerfreien Einzelerstattungen nicht übersteigt.

In den Fällen, in denen keine steuerfreie Verpflegungspauschale gezahlt werden darf, ist es nicht zu beanstanden, wenn der Arbeitgeber bei einer von ihm zur Verfügung gestellten Mahlzeit eine Verrechnung des anzusetzenden Sachbezugswertes mit steuerfrei zu erstattenden Fahrt-, Unterkunfts- oder Reisenebenkosten vornimmt.

### **1.12.2 Steuerliche Abgrenzung von Dienstreisen**

Jede Dienstreise ist steuerlich grundsätzlich für sich zu betrachten. Es ist unzulässig, evtl. nicht aufgebrauchte steuerfreie Beträge auf kommende Dienstreisen vorzutragen oder nachträglich auf steuerpflichtige Beträge aus vorangegangenen Dienstreisen anzurechnen.

Werden jedoch mehrere Dienstreisen in einer Reisekostenabrechnung abgerechnet, kann für diese Dienstreisen insgesamt eine Verrechnung vorgenommen werden.

### **1.12.3 Anwendung des LRKG in anderen Bereichen**

Die vorstehenden Regelungen gelten auch, soweit das LRKG in anderen Bereichen angewendet wird.

## **2 Leistungen nach der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO) für Maßnahmen, die bis zum 7. Mai 2022 begonnen haben<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Diese Maßnahmen werden nach der TEVO vom 29. April 1988 (GV. NW. 1988 S. 226, GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) abgerechnet.

## **2.1**

### **Vorübergehende Maßnahmen bis zu 48 Monaten (mit und ohne Versetzungsabsicht)**

Vorübergehende Abordnungen und Versetzungen sowie abordnungs- und versetzungsgleiche Maßnahmen mit einer zeitlichen Befristung **von bis zu 48 Monaten** sind steuerlich als beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit zu behandeln. In diesen Fällen gelten die Grundsätze unter den Nummern 1.1 bis 1.12.

#### **2.1.1**

##### **Trennungsentschädigung beim auswärtigen Verbleiben (§ 3, § 5 TEVO)**

###### **2.1.1.1**

###### **Trennungsentschädigung vor Ablauf von drei Monaten**

Der Verpflegungskostenanteil im Trennungsreisegeld nach § 3 Absatz 1 TEVO und der Verpflegungskostenanteil im Trennungstagegeld nach § 3 Absatz 2 TEVO übersteigen nicht die steuerlichen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen nach 9 Absatz 4 a EStG und sind daher steuerfrei.

Wird den Beschäftigten ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, deren Preis je Mahlzeit 60 € nicht übersteigt, unterbleibt eine Versteuerung der Mahlzeit mit dem amtlichen Sachbezugswert, siehe Nummern 1.4 - 1.4.2, 7.

Wird den Beschäftigten ihres Amtes wegen unentgeltlich eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, deren Preis je Mahlzeit 60 € überschreitet, ist eine Besteuerung mit den amtlichen Sachbezugswerten unzulässig. Diese Mahlzeit ist vielmehr mit dem tatsächlichen Preis als Arbeitslohn zu versteuern (vgl. Nummer 1.4.1).

Die Reisebeihilfe nach § 5 TEVO und die Erstattung der Unterkunftskosten bzw. die geldwerten Vorteile aus der unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung einer Wohnung/Unterkunft sind nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.

Die Fahrkostenerstattung, Wegstreckenentschädigung und Mitnahmeentschädigung zwischen dem Ort der Unterkunft und dem Ort der Dienststelle nach VV 3 zu § 3 TEVO sind nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei.

###### **2.1.1.2**

###### **Trennungsentschädigung nach Ablauf von drei Monaten**

Der Verpflegungskostenanteil im Trennungstagegeld nach § 3 Absatz 2 TEVO ist nach Ablauf der Dreimonatsfrist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Nach Ablauf der Dreimonatsfrist ist die Gestellung einer Mahlzeit, deren Preis 60 € nicht übersteigt, mit dem amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungs-entgeltverordnung zu besteuern (siehe Nummern 1.4 - 1.4.2).

Wird den Beschäftigten ihres Amtes wegen unentgeltlich eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, deren Preis je Mahlzeit 60 € überschreitet, ist eine Besteuerung mit den amtlichen Sachbezugswerten unzulässig. Diese Mahlzeit ist vielmehr mit dem tatsächlichen Preis als Arbeitslohn zu versteuern (vgl. Nummer 1.4.1). Die Reisebeihilfe nach § 5 TEVO und die Erstattung der Unterkunftskosten bzw. die geldwerten Vorteile aus der unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung einer Wohnung/Unterkunft sind nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei.

Die Fahrkostenerstattung, Wegstreckenentschädigung und Mitnahmeentschädigung für Fahrten zwischen dem Ort der Unterkunft und dem Ort der Dienststelle nach VV 3 zu § 3 TEVO sind nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei.

## **2.1.2**

### **Trennungsentschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 6 TEVO)**

#### **2.1.2.1**

##### **Trennungsentschädigung vor Ablauf von drei Monaten**

Die Fahrkostenerstattung und die Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung nach § 6 Absatz 1, 3 und 4 TEVO sowie der Verpflegungszuschuss nach § 6 Absatz 2 TEVO sind nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei.

Wird den Beschäftigten ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, deren Preis je Mahlzeit 60 € nicht übersteigt, unterbleibt die Versteuerung der Mahlzeit mit dem amtlichen Sachbezugswert, wenn den Beschäftigten wegen einer mehr als 8 stündigen Abwesenheit ein Werbungskostenabzug für Verpflegungsmehraufwendungen zustünde, siehe Nummern 1.4-1.4.2.

Wird den Beschäftigten ihres Amtes wegen unentgeltlich eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, deren Preis je Mahlzeit 60 € überschreitet, ist diese Mahlzeit mit dem tatsächlichen Preis als Arbeitslohn zu versteuern (vgl. Nummer 1.4.1).

#### **2.1.2.2**

##### **Trennungsentschädigung nach Ablauf von drei Monaten**

Die Fahrkostenerstattung und die Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung nach § 6 Absatz 1, 3 und 4 TEVO sind nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei.

Der Verpflegungszuschuss nach § 6 Absatz 2 TEVO ist nach Ablauf der Dreimonatsfrist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Nach Ablauf der Dreimonatsfrist ist die Gestellung einer Mahlzeit, deren Preis 60 € nicht übersteigt, mit dem amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungs-entgeltverordnung zu besteuern (siehe Nummern 1.4-1.4.2; 7).

Wird den Beschäftigten ihres Amtes wegen unentgeltlich eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, deren Preis je Mahlzeit 60 € überschreitet, ist eine Besteuerung mit den amtlichen Sachbezugswerten unzulässig. Diese Mahlzeit ist vielmehr mit dem tatsächlichen Preis als Arbeitslohn zu versteuern (vgl. Nummer 1.4.1).

## **2.2**

### **Versetzungen, vorübergehende Abordnungen von mehr als 48 Monaten (mit und ohne Ziel der Versetzung) oder Neueinstellungen**

Versetzungen, vorübergehende Abordnungen von mehr als 48 Monaten oder Neueinstellungen sind steuerlich nach den Grundsätzen der Doppelten Haushaltsführung oder als Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu behandeln (vgl. BMF-Schreiben vom 25.11.2020 Rz.22 und 100 ff). Steuerlich setzt eine erste Tätigkeitsstätte voraus, dass der Arbeitnehmer dieser Tätigkeitsstätte dauerhaft zugeordnet ist. Von einer dauerhaften Zuordnung ist auszugehen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll (§ 9 Abs. 4 Satz 3 EStG).

Entsprechendes gilt für abordnungs- oder versetzungsgleiche Maßnahmen (z.B., Zuteilung, Zuweisung).

#### **2.2.1**

##### **Trennungsentschädigung beim auswärtigen Verbleiben (§3, § 5 TEVO)**

###### **2.2.1.1**

###### **Trennungsentschädigung vor Ablauf von drei Monaten**

Die Steuerfreiheit richtet sich nach § 3 Nr. 13 Satz 2 2. Hs. EStG.

Der Verpflegungskostenanteil im Trennungsreisegeld nach § 3 Absatz 1 TEVO und der Verpflegungskostenanteil im Trennungstagegeld nach § 3 Absatz 2 TEVO übersteigt nicht die steuerlichen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen nach § 9 Absatz 4 a EStG und ist daher steuerfrei.

Wird den Beschäftigten ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, deren Preis je Mahlzeit 60 € nicht übersteigt, unterbleibt eine Versteuerung der Mahlzeit mit dem amtlichen Sachbezugswert, siehe Nummern 1.4 -1.4.2; 7. Wird den Beschäftigten ihres Amtes wegen unentgeltlich eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, deren Preis je Mahlzeit 60 € überschreitet, ist diese Mahlzeit mit dem tatsächlichen Preis als Arbeitslohn zu versteuern (vgl. Nummer 1.4.1).

Bei den Unterkunftsleistungen ist die Steuerfreiheit für einen Zeitraum von 3 Monaten auf einen Pauschbetrag von 20 € je Übernachtung begrenzt, sofern kein Einzelnachweis geführt wird und der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Unterkunft nicht unentgeltlich oder teilentgeltlich zur Verfügung stellt (siehe R 9.11 Absatz 10 Satz 7 Nr. 3 LStR). In den anderen Fällen sind die Unterkunftsleistungen bis höchstens 1.000 € im Monat steuerfrei (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 4 EStG).

Bei der Reisebeihilfe für Heimfahrten nach § 6 TEVO ist die Steuerfreiheit grundsätzlich auf den Pauschbetrag nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 6 und 9 EStG (0,30 € je Entfernungskilometer für die ersten 20 km, darüber hinaus für 2022-2026 0,38 € – 0,15 €/0,19 € je gefahrener Kilometer) und eine tatsächlich durchgeführte Heimfahrt wöchentlich beschränkt (siehe R 9.11 Absatz 6 Nummer 2 LStR).

Bei Beschäftigten ohne eigenen Hausstand (keine doppelte Haushaltsführung) ist die gesamte Trennungschädigung steuerpflichtig. Zum eigenen Hausstand siehe BMF-Schreiben vom 25.11.2020 Rz. 101.

### **2.2.1.2**

#### **Trennungschädigung nach Ablauf von drei Monaten**

Der Verpflegungskostenanteil im Trennungstagegeld nach § 3 Absatz 2 TEVO ist nach Ablauf der Dreimonatsfrist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Nach Ablauf der Dreimonatsfrist ist die Gestellung einer Mahlzeit, deren Preis 60 € nicht übersteigt, mit dem amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu besteuern (siehe Nummern 1.4 -1.4.2; 7).

Wird den Beschäftigten ihres Amtes wegen unentgeltlich eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, deren Preis je Mahlzeit 60 € überschreitet, ist diese Mahlzeit mit dem tatsächlichen Preis als Arbeitslohn zu versteuern (vgl. Nummer 1.4.1).

Bei den Unterkunftsleistungen ist die Steuerfreiheit nach Ablauf von 3 Monaten auf einen Pauschbetrag von 5 € je Übernachtung begrenzt, sofern kein Einzelnachweis geführt wird und der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Unterkunft nicht unentgeltlich oder teilentgeltlich zur Verfügung stellt (siehe R 9.11 Absatz 10 Satz 7 Nummer 3 LStR). In den anderen Fällen sind die Unterkunftskosten bis höchstens 1.000 € im Monat steuerfrei.

Bei der Reisebeihilfe für Heimfahrten nach § 5 TEVO ist die Steuerfreiheit höchstens für eine tatsächlich durchgeführte Heimfahrt wöchentlich auf die Entfernungspauschale nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 6 und 9 EStG (0,30 € je Entfernungskilometer für die ersten 20 km, darüber hinaus für 2022-2026 0,38 € - 0,15 €/0,19 € je gefahrener Kilometer) beschränkt (siehe R 9.11 Absatz 6 Nummer 2 LStR).

Die Fahrkostenerstattung, Wegstreckenentschädigung und Mitnahmeentschädigung für Fahrten zwischen dem Ort der Unterkunft und dem Ort der Dienststelle nach VV 3 zu § 3 TEVO ist steuerpflichtig.

Bei Beschäftigten ohne eigenen Hausstand (keine doppelte Haushaltsführung) ist die gesamte Trennungschädigung steuerpflichtig.

### **2.2.2**

#### **Trennungschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 6 TEVO)**

Steuerlich liegt keine doppelte Haushaltsführung vor. Die Fahrkostenerstattung nach § 6 Absatz 3 TEVO ist steuerpflichtig. Dies gilt sowohl bei der Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln, als auch bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

Der Verpflegungszuschuss nach § 6 Absatz 2 TEVO ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Die Gestellung einer Mahlzeit ist in der Regel mit dem amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu besteuern.

Beides gilt ab dem ersten Tag der Maßnahme.

## 2.3

### **Vergleichsberechnung nach § 6 Absatz 6 TEVO**

Der sich nach § 6 Absatz 6 TEVO ergebende Erstattungsbetrag ist steuerfrei, soweit er die Summe der nach R 9.11 Absatz 6 und Absatz 10 LStR bzw. R 9.5 bis 9.7 LStR zulässigen steuerfreien Einzelerstattungen nicht übersteigt.

## 2.4

### **Verrechnung von Einzelvergütungen**

Es ist zulässig, die Einzelvergütungen zusammenzurechnen; in diesem Fall ist die Summe der Einzelvergütungen steuerfrei, soweit sie die Summe der nach R 9.11 LStR zulässigen steuerfreien Einzelerstattungen nicht übersteigt. Die Verrechnung kann auch für verschiedene Zeitabschnitte erfolgen, sofern diese zusammen abgerechnet werden.

In den Fällen, in denen keine steuerfreie Verpflegungspauschale gezahlt werden darf, ist es nicht zu beanstanden, wenn der Arbeitgeber bei einer von ihm zur Verfügung gestellten Mahlzeit eine Verrechnung des anzusetzenden Sachbezugswertes mit steuerfrei zu erstattenden Fahrt-, Unterkunft- oder Reisenebenkosten vornimmt.

## 3

### **Leistungen nach der TEVO für Maßnahmen, die nach dem 7. Mai 2022 begonnen haben (Abrechnung nach der TEVO vom 6. Mai 2022 (GV. NRW. S. 771))**

#### 3.1

##### **Vorübergehende Maßnahmen bis zu 48 Monaten (mit und ohne Versetzungsabsicht)**

Vorübergehende Abordnungen und Versetzungen sowie abordnungs- und versetzungsgleiche Maßnahmen mit einer zeitlichen Befristung **von bis zu 48 Monaten** sind steuerlich als beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit zu behandeln. In diesen Fällen gelten die Grundsätze unter den Nummern 1.1 bis 1.12.

##### 3.1.1

##### **Trennungsentschädigung beim auswärtigen Verbleiben (§ 4, § 5 TEVO)**

Der Verpflegungszuschuss wird beim auswärtigen Verbleiben nach § 4 Absatz 5 TEVO für die ersten 14 Tage der Maßnahme gezahlt. Werden keine unentgeltlichen Mahlzeiten zur Verfügung gestellt, übersteigt der Verpflegungszuschuss nach der TEVO (4 €, 8 € oder 12 €) nicht den steuerlichen Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen nach 9 Absatz 4 a Satz 3 EStG (14 € oder 28 €) und ist daher nach § 3 Nr. 13 EStG vor Ablauf der Dreimonatsfrist steuerfrei.

Wird den Beschäftigten ihres Amtes wegen jedoch unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, deren Preis je Mahlzeit 60 € nicht übersteigt, ist der steuerliche Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen je zur Verfügung gestellter Mahlzeit (für ein Frühstück 5,60 €, ein Mittagessen 11,20 € und/oder Abendessen 11,20 €) nach § 9 Abs. 4 a Satz 8 EStG zu kürzen. Ist der nach der TEVO ausgezahlte Betrag (je 4 € für jede nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellte Mahlzeit) höher als der nach Kürzung verbleibende steuerliche Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen, ist die Differenz zu versteuern.

Zu unterscheiden sind hier An- und Abreisetage und die Zwischentage des auswärtigen Verbleibens. An den Zwischentagen wird der steuerliche Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen immer höher sein als der ausgezahlte Verpflegungszuschuss nach der TEVO und es kommt zu keiner Steuerpflicht. Eine Steuerpflicht des Verpflegungszuschusses kann jedoch in einzelnen Fallkonstellationen an An- und Abreisetagen entstehen, wenn nach der TEVO - aufgrund der Zeiten für das Verlassen oder die Ankunft an der Wohnung - ein Anspruch auf Verpflegungszuschuss für mehr Mahlzeiten besteht als unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Beispiel:

- Verlassen der Wohnung vor 10 Uhr => Anspruch nach der TEVO auf 3 Mahlzeiten von je 4 € = 12 €
  - Zur Verfügung gestellte Mahlzeiten: Mittag- und Abendessen => verbleibender Anspruch nach der TEVO 4 €
  - grundsätzlicher steuerlicher Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen: 14 € abzüglich je 11,20 € für das Mittag- und Abendessen => verbleibender steuerlicher Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen 0 €
- ⇒ der ausgezahlte Verpflegungszuschuss in Höhe von 4 € ist steuerpflichtig.

Die möglichen Fallkonstellationen, bei denen sich auch vor Ablauf der Dreimonatsfrist eine Steuerpflicht des Verpflegungszuschusses ergibt, sind aus der Anlage zum Steuererlass „Übersicht über die steuerpflichtigen Reisekostenvergütungen“ ersichtlich.

Nach Ablauf der Dreimonatsfrist sind unentgeltlich zur Verfügung gestellte Mahlzeiten mit dem amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu besteuern (siehe Nummern 1.4 - 1.4.2, 7).

Wird den Beschäftigten ihres Amtes wegen unentgeltlich eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, deren Preis je Mahlzeit 60 € überschreitet, ist eine Besteuerung mit den amtlichen Sachbezugswerten unzulässig. Diese Mahlzeit ist vielmehr mit dem tatsächlichen Preis als Arbeitslohn zu versteuern (vgl. Nummer 1.4.1).

Die Reisebeihilfe nach § 6 TEVO und die Erstattung der Unterkunftskosten bzw. die geldwerten Vorteile aus der unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung einer Wohnung/Unterkunft sind nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.

Die Fahrkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung zwischen dem Ort der Unterkunft und dem Ort der Dienststelle nach VV 4.4 zu § 4 TEVO sind nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei.

### **3.1.2**

#### **Trennungsentschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 3 TEVO)**

Die Fahrkostenerstattung und die Wegstreckenentschädigung nach § 3 Absatz 1 TEVO sowie der Verpflegungszuschuss in den ersten sieben Tagen der Maßnahme nach § 3 Absatz 4 TEVO sind nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei.

Wird den Beschäftigten ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, deren Preis je Mahlzeit 60 € nicht übersteigt, unterbleibt die Versteuerung der Mahlzeit vor Ablauf der Dreimonatsfrist, wenn den Beschäftigten wegen einer mehr als 8 stündigen Abwesenheit ein Werbungskostenabzug für Verpflegungsmehraufwendungen zustünde. Beträgt die Abwesenheitsdauer weniger als 8 Stunden oder ist die Dreimonatsfrist bereits abgelaufen, ist die Mahlzeit mit dem amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu besteuern (siehe Nummern 1.4-1.4.2).

Wird den Beschäftigten ihres Amtes wegen unentgeltlich eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, deren Preis je Mahlzeit 60 € überschreitet, ist diese Mahlzeit mit dem tatsächlichen Preis als Arbeitslohn zu versteuern (vgl. Nummer 1.4.1).

### **3.2**

#### **Versetzungen, vorübergehende Abordnungen von mehr als 48 Monaten (mit und ohne Ziel der Versetzung) oder Neueinstellungen**

Versetzungen, vorübergehende Abordnungen von mehr als 48 Monaten oder Neueinstellungen sind steuerlich nach den Grundsätzen der Doppelten Haushaltsführung oder als Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu behandeln (vgl. BMF-Schreiben vom 25.11.2020 Rz. 22, Rz. 100 ff). Steuerlich setzt eine erste Tätigkeitsstätte voraus, dass der Arbeitnehmer dieser Tätigkeitsstätte dauerhaft zugeordnet ist. Von einer dauerhaften Zuordnung ist auszugehen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll (§ 9 Abs. 4 Satz 3 EStG).

Entsprechendes gilt für abordnungs- oder versetzungsgleiche Maßnahmen (z.B. Zuteilung, Zuweisung).

#### **3.2.1**

##### **Trennungsentschädigung beim auswärtigen Verbleiben (§ 4, § 5 TEVO)**

Die Steuerfreiheit richtet sich nach § 3 Nr. 13 Satz 2 2. Hs. EStG.

Zur steuerlichen Behandlung des Verpflegungszuschusses siehe Tz. 3.1.1.

Bei den Unterkunftsleistungen ist die Steuerfreiheit für einen Zeitraum von 3 Monaten auf einen Pauschbetrag von 20 € und danach von 5 € je Übernachtung begrenzt, sofern kein Einzelnachweis geführt wird und der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die

Unterkunft nicht unentgeltlich oder teilentgeltlich zur Verfügung stellt (siehe R 9.11 Absatz 10 Satz 7 Nummer 3 LStR). In den anderen Fällen sind die Unterkunftskosten bis höchstens 1.000 € im Monat steuerfrei (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 4 EStG).

Die Fahrkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung für Fahrten zwischen dem Ort der Unterkunft und dem Ort der Dienststelle nach VV 4.4 zu § 4 TEVO ist steuerpflichtig.

Bei der Reisebeihilfe für Heimfahrten nach § 6 TEVO ist die Steuerfreiheit grundsätzlich auf den Pauschbetrag nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 6 und 9 EStG (0,30 € je Entfernungskilometer für die ersten 20 km, darüber hinaus für 2022-2026 0,38 € – 0,15 €/0,19 € je gefahrener Kilometer) und eine tatsächlich durchgeführte Heimfahrt wöchentlich beschränkt (siehe R 9.11 Absatz 6 Nummer 2 LStR).

Bei Beschäftigten ohne eigenen Hausstand (keine doppelte Haushaltsführung) ist die gesamte Trennungsentschädigung steuerpflichtig. Zum eigenen Hausstand siehe BMF-Schreiben vom 25.11.2020 Rz. 101.

### **3.2.2**

#### **Trennungsentschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 3 TEVO)**

Steuerlich liegt keine doppelte Haushaltsführung vor. Die Fahrkostenerstattung nach § 3 Absatz 1 TEVO ist steuerpflichtig. Dies gilt sowohl bei der Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln, als auch bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

Der Verpflegungszuschuss nach § 3 Absatz 4 TEVO ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Die Gestellung einer Mahlzeit ist in der Regel mit dem amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu besteuern.

Beides gilt ab dem ersten Tag der Maßnahme.

### **3.3**

#### **Verrechnung von Einzelvergütungen**

Es ist zulässig, die Einzelvergütungen zusammenzurechnen; in diesem Fall ist die Summe der Einzelvergütungen steuerfrei, soweit sie die Summe der nach R 9.11 LStR zulässigen steuerfreien Einzelerstattungen nicht übersteigt. Die Verrechnung kann auch für verschiedene Zeitabschnitte erfolgen, sofern diese zusammen abgerechnet werden.

In den Fällen, in denen keine steuerfreie Verpflegungspauschale gezahlt werden darf, ist es nicht zu beanstanden, wenn der Arbeitgeber bei einer von ihm zur Verfügung gestellten Mahlzeit eine Verrechnung des anzusetzenden Sachbezugswertes mit steuerfrei zu erstattenden Fahrt-, Unterkunfts- oder Reisenebenkosten vornimmt.

## **4 Leistungen nach dem Landes- /Bundesumzugskostengesetz (LUKG/BUKG)**

### **4.1 Beförderungsauslagen (§ 6 BUKG)**

Die Erstattung der Beförderungsauslagen ist nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei.

### **4.2 Reisekosten (§ 7 BUKG)**

Bei der Erstattung von Reisekosten ist Nummer 1 zu beachten. Das nach § 7 BUKG gezahlte Tagegeld ist nur steuerfrei, soweit der nach § 9 Absatz 4a EStG maßgebende steuerliche Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen (28 € bei 24 stündiger Reisezeit, im Übrigen 14 €) nicht überschritten wird (R 9.9 Absatz 2 Satz 1 LStR).

Die Reisekosten der zur häuslichen Gemeinschaft zählenden Personen sind steuerlich nach den für den Berechtigten geltenden Grundsätzen zu behandeln; die steuerlichen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen nach § 9 Absatz 4a Sätze 3 und 5 EStG können daher entsprechend vervielfacht werden.

### **4.3 Mietentschädigung (§ 8 BUKG)**

Die Mietentschädigung ist nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei.

### **4.4 Andere Auslagen (§ 9 BUKG)**

Die Erstattung anderer Auslagen ist nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei.

### **4.5 Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG)**

Die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen ist nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei.

### **4.6 Trennungentschädigung (§ 12 BUKG)**

Bei der Zahlung von Trennungentschädigung sind Nummer 2 und 3 zu beachten.

### **4.7 Auslagenersatz (§ 1 Absatz 2 LUKG)**

Da steuerlich keine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit vorliegt, ist der Auslagenersatz nach § 1 Absatz 2 LUKG in vollem Umfang steuerpflichtig.

## **5 Leistungen nach der Auslandskostenerstattungsverordnung (AKEVO)**

### **5.1 Flugkostenerstattung (§ 2 AKEVO)**

Die Flugkostenerstattung nach § 2 AKEVO i. V. m. § 4 Absatz 2 LRKG ist gemäß § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei.

### **5.2 Auslandstagegeld, Auslandsübernachtungsgeld (§ 3 AKEVO)**

Das Auslandstagegeld ist nur insoweit steuerfrei, als es die vom Bundesministerium der Finanzen bekannt gemachten Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen im Ausland nicht übersteigt, § 3 Nr. 13 i.V.m. § 9 Abs. 4a Satz 5 EStG. Erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten unentgeltliche oder teilentgeltliche Mahlzeiten, gelten die Ausführungen unter Nummer 1.4 entsprechend.

Das Auslandsübernachtungsgeld ist nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei. Wegen Unterkunftskosten mit nicht besonders ausgewiesenen Kosten für die Verpflegung siehe BMF-Schreiben vom 25.11.2020 Rz. 118.

### **5.3 Auslandstrennungsgeld (§ 9 AKEVO)**

Es gelten die gleichen Grundsätze wie unter Nummer 2.-2.4 und 3.-3.3.

#### **5.3.1 Vorübergehende Abordnung bis zu 48 Monaten (mit und ohne Versetzungsabsicht)**

##### **5.3.1.1 Auslandstrennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben**

###### **5.3.1.1.1 Auslandstrennungsgeld vor Ablauf von drei Monaten**

Steuerfrei nach § 3 Nummer 13 EStG sind:

Das Auslandstrennungsgeld nach §§ 6, 7, 8, 10 ATGV, sofern § 9 Absatz 4a Satz 7 EStG keine Anwendung findet (vorherige Auswärtstätigkeit an diesem Tätigkeitsort und Unterbrechung von weniger als 4 Wochen);

Reisebeihilfen für Heimfahrten nach § 13 ATGV.

#### **5.3.1.1.2**

#### **Auslandstrennungsgeld nach Ablauf von drei Monaten**

Nummer 5.3.1.1.1 gilt mit folgender Maßgabe:

Das Auslandstrennungsgeld nach §§ 6, 7, 8 ATGV ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

#### **5.3.1.2**

#### **Auslandstrennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 11 ATGV)**

##### **5.3.1.2.1**

#### **Auslandstrennungsgeld vor Ablauf von drei Monaten**

Alle Zahlungen nach § 11 ATGV sind nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei.

##### **5.3.1.2.1**

#### **Auslandstrennungsgeld nach Ablauf von drei Monaten**

Nummer 5.3.1.2.1 gilt mit folgender Maßgabe:

Der Verpflegungszuschuss nach § 11 Absatz 1 Satz 2 ff. ATGV ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

#### **5.3.2**

#### **Versetzungen, vorübergehende Abordnungen von mehr als 48 Monaten (mit und ohne Ziel der Versetzung) oder Neueinstellungen**

##### **5.3.2.1**

#### **Auslandstrennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben und Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung**

##### **5.3.2.1.1**

#### **Auslandstrennungsgeld vor Ablauf von drei Monaten**

Steuerfrei nach § 3 Nummer 13 EStG sind:

Das Auslandstrennungsgeld nach §§ 6, 7, 8, 10 ATGV, sofern nicht § 9 Absatz 4a Satz 13 EStG anzuwenden ist (unmittelbar vorangegangene Auswärtstätigkeit an diesem Tätigkeitsort);

Reisebeihilfen für Heimfahrten nach § 13 ATGV

##### **5.3.2.1.2**

#### **Auslandstrennungsgeld nach Ablauf von drei Monaten**

Nummer 5.3.2.1.1 gilt mit folgender Maßgabe:

Das Auslandstrennungsgeld nach §§ 6, 7, 8 ATGV ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

### **5.3.2.2**

#### **Auslandstrennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§11 ATGV)**

Alle Zahlungen nach § 11 ATGV sind ab dem ersten Tag der Maßnahme steuerpflichtiger Arbeitslohn.

### **5.3.3**

#### **Verrechnung von Einzelvergütungen**

Es ist zulässig, die Einzelvergütungen nach Nummer 4 zusammenzurechnen; in diesem Fall ist die Summe der Einzelvergütungen steuerfrei, soweit sie die Summe der zulässigen steuerfreien Leistungen nicht übersteigt. Die Verrechnung kann auch für verschiedene Zeitabschnitte erfolgen, sofern diese zusammen abgerechnet werden (siehe BMF vom 25.11.2020 Rz. 134).

## **5. 4**

### **Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen (§ 8 AKEVO)**

Zahlungen nach der AUV sind grundsätzlich nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei.

Zusätzlich gilt Folgendes:

Reisekosten (§ 4 AUV)

Bei der Erstattung von Reisekosten nach § 4 AUV ist Nummer 5.1 und 5.2 zu beachten. Bei Kostenerstattungen für die zur häuslichen Gemeinschaft zählenden Personen sind steuerlich die für den Berechtigten geltenden Grundsätze zu beachten.

Ausstattungspauschale (§ 19 AUV)

Die Ausstattungspauschale nach § 19 AUV ist steuerpflichtiger Arbeitslohn (siehe R 9.9 Absatz 2 Satz 1 LStR).

Pauschale für klimagerechte Kleidung (§ 21 AUV)

Die Pauschale für klimagerechte Kleidung nach § 21 AUV ist steuerpflichtiger Arbeitslohn (siehe R 9.9 Absatz 2 Satz 1 LStR).

## **6**

### **Leistungen nach der Richtlinie über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an Bundesbeamte (AER); (RdErl. d. Finanzministeriums vom 30.09.2009, B 2906 – 0. 1b – IV A 2; I. Nr. 2 VVz ATEVO)**

Die Zahlungen nach der AER sind unter den Voraussetzungen des § 3 Nummer 12 EStG steuerfrei.

# 7

## Besteuerungsverfahren

### 7.1

#### Meldung der steuerpflichtigen Anteile an die Bezügestellen durch die Abrechnungsstellen

Die Abrechnungsstellen haben den zuständigen Bezügestellen die steuerpflichtigen Anteile der Reisekosten und der Trennungsentschädigung laufend, möglichst zeitnah zum Auszahlungsmonat mitzuteilen.

Soweit es sich bei der zuständigen Bezügestelle um das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) handelt, sind die steuerpflichtigen Beträge bei Beamtinnen und Beamten über den Vordruck LBV (B) 32 Reise „Mitversteuerung von Reisekosten“ und bei Tarifbeschäftigten über den Vordruck LBV (A) 29 Mitversteuerung / Mitversicherung von Sachbezügen, Reisekosten, Prüfungsvergütungen“ zu melden. Diese Vordrucke werden auf der Intranetseite des LBV unter dem Menüpunkt „Änderungsmittelungen“ jeweils unter dem Punkt „Besoldung“ oder „Entgelte“ zur Verfügung gestellt.

### 7.2

#### Bezügestellen

##### 7.2.1

#### Besteuerung der steuerpflichtigen Anteile

Die Bezügestellen erfassen die mitgeteilten steuerpflichtigen Leistungen als sonstige Bezüge und führen die Besteuerung für den gemeldeten Monat durch.

Die Besteuerung der steuerpflichtigen Anteile der Reisekosten und der Trennungsentschädigung ist dem Bezüge-/Vergütungsempfänger auf der Bezügemitteilung in der Form anzuzeigen, dass er die besteuerten Anteile der jeweiligen Reisekosten- bzw. Trennungsentschädigungsabrechnung zuordnen kann.

##### 7.2.2

#### Durchführung der Versteuerung

Es ist zulässig, Lohnsteuerpflichtige Beträge bis zu 150 Euro im Monat vierteljährlich zu versteuern. Die äußerste zeitliche Grenze hierbei ist das Kalenderjahr oder die Dauer des Dienstverhältnisses. Dies gilt auch für die Versteuerung von Mahlzeiten gem. § 8 Absatz 2 Satz 8 EStG.

##### 7.2.3

#### Bescheinigungspflicht „M“

Hat der Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer während seiner beruflichen Tätigkeit außerhalb seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung eine mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewertende Mahlzeit zur Verfügung gestellt, muss im Lohnkonto der Großbuchstabe „M“

aufgezeichnet und in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bescheinigt werden (siehe BMF-Schreiben vom 25.11.2020 Rz. 92 und 93).

## **8 Sozialversicherung**

Bei Arbeitnehmern sind die individuell besteuerten Bezüge dem sozialversicherungsrechtlichen Arbeitsentgelt hinzuzurechnen.

Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben vom 17. November 2023 (V 0301-1-2023-15157-IV A 2).